

AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE

Nr. 11-12

Greifswald, den 15. Dezember 2002

2002

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		Nr. 8) Bekanntmachung des Siegels der Kirchengemeinde Zerrenthin, Kirchenkreis Pasewalk.	105
Nr. 1) Ordnung für die Erste Theologische Prüfung vom 1. November 2002	86	Bekanntmachung des Siegels der Kirchengemeinde Klatzow-Gültz, Kirchenkreis Demmin.	
Nr. 2) Vereinbarung über die Kooperation in der schulbezogenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zwischen der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburg und der Pom. Ev. Kirche vom 1. Mai 2002	92	B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	
Nr. 3) Beschlüsse der Landessynode vom 26. und 27. Oktober 2002	93	C. Personalnachrichten	106
Nr. 4) Satzungsänderung „Haus Kranich“ Zinnowitz	102	D. Freie Stellen	106
Nr. 5) Beschlüsse 65, 66, 67 und 68/02 der Arbeitsrechtlichen Kommission	102	E. Weitere Hinweise	
Nr. 6) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Pinnow-Murchin und die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Ev. Kirchengemeinde unter der Pfarrstelle Lassan St. Johannis I des Kirchenkreises Greifswald	105	F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst	
Nr. 7) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Wusterhusen und die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Wusterhusen unter der Pfarrstelle Lubmin des Kirchenkreises Greifswald	105	Nr. 9) Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland	106

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Ordnung für die Erste Theologische Prüfung vom 1. November 2002

EK Greifswald, 25. November 2002
I/3 250-4 - 45/02

Nachstehend veröffentlichen wir die „Ordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Pommerschen Evangelischen Kirche“ vom 1. November 2002.

gez. Dr. Abromeit
Bischof

Ordnung für die erste Theologische Prüfung in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 1. November 2002

§ 1

Allgemeines

(1) Theologiestudierende der Pommerschen Evangelischen Kirche, die in den Vorbereitungsdienst der Landeskirche treten möchten, haben in der Regel das landeskirchliche Examen als Erste Theologische Prüfung abzulegen. Ausnahmen werden durch das Theologische Prüfungsamt geregelt.

(2) Das Theologische Prüfungsamt kann bei begründetem Antrag die Durchführung der Ersten Theologischen Prüfung ganz oder teilweise dem Theologischen Prüfungsamt einer anderen Gliedkirche der EKD übertragen.

(3) Die Erste Theologische Prüfung wird nach Maßgabe dieser Ordnung in Zusammenarbeit mit der Theologischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald durchgeführt. Im Rahmen staatskirchenrechtlich geregelter Beteiligungsverfahren wird die Pommersche Evangelische Kirche Diplomprüfungsordnungen zustimmen, wenn diese den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechen.

(4) Diese Prüfungsordnung setzt sowohl die Rahmenordnung für die Zwischenprüfung/Diplomvorprüfung als auch die „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“ voraus.

§ 2

Ziel der Ersten Theologischen Prüfung

Das Studium der Evangelischen Theologie in den Studiengängen Pfarramtstudium schließt mit der Ersten Theologischen Prüfung ab. In ihr weisen die Kandidatinnen/die Kandidaten ihre Qualifikation als Theologinnen/Theologen nach. Die Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt. So wird der Einsicht Rechnung getragen, dass Theologie - unbeschadet ihrer Aufgliederung in einzelne Fächer - eine Ganzheit darstellt und dass sich die Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten

und Fertigkeiten der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten in diesem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang bewegen. Dies schließt die Möglichkeit ein, dass einzelne Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Rahmenordnung vorgezogen werden können.

§ 3

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Erste Theologische Prüfung 12 Semester. Dies basiert auf der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Studienzeit von 9 Semestern und einem Prüfungssemester. Zusätzlich sind für den Erwerb der in den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Sprachprüfungen zwei Studiensemester anzurechnen.¹⁾

§ 4

Fristen

(1) Die Prüfungsanforderungen sind so gestaltet, dass die Erste Theologische Prüfung innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit abgelegt werden kann.

Die Prüfungen können auch vor Ende der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen sind.

(2) Die Fakultäten stellen durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass die Prüfungsleistungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Die Kandidatin/der Kandidat soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der Zulassungsvoraussetzungen sowie der Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgangszeitpunkt der wissenschaftlichen Hausarbeit informiert werden.

§ 5

Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Ersten Theologischen Prüfung ist das Prüfungsamt der Pommerschen Evangelischen Kirche zuständig. Die Bischöfin oder der Bischof ist Vorsitzende/r des Theologischen Prüfungsamtes, ihre/seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter ist ein Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes, das die Bischöfin oder der Bischof dazu bestimmt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsamtes werden von der Landsynode gewählt (Artikel 127 (5) der KO) oder auf Vorschlag der Bischöfin oder des Bischofs von der Kirchenleitung berufen (Artikel 146 KO).

(3) Die Prüfungskommission für die jeweils durchzuführende Erste Theologische Prüfung wird aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes gebildet. Die Prüfungskommission soll aus mindestens 6 Mitgliedern einschließlich der/des Vorsitzenden bestehen. Die Zahl der Hochschullehrer beträgt mindestens die Hälfte der Mitglieder.

(4) In der Schlussbesprechung sollen möglichst alle mindestens aber sechs Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein.

¹⁾ Davon bleibt die Tatsache unberührt, dass in der Regel für das Erlernen von Latein und Griechisch je zwei und für das Erlernen von Hebräisch ein Semester benötigt werden.

(5) Bei Nachprüfungen in einzelnen Fällen müssen mindestens drei Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden anwesend sein.

(6) Die laufenden Aufgaben des Theologischen Prüfungsamtes der Pommerschen Evangelischen Kirche werden vom Konsistorium wahrgenommen.

§ 6

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen/Prüfern werden in der Regel nur Professorinnen/Professoren und andere nach Kirchenrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die erste Theologische Prüfung/Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Möglichkeiten zur Wahl von Prüferinnen/Prüfern durch die Kandidatinnen/Kandidaten wird nicht eingeräumt.

(2) Das Prüfungsamt gibt der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer in angemessener Frist bekannt.

(3) Die Prüferinnen/Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsamtes zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur ersten Theologischen Prüfung setzt voraus:

- a) das Abitur oder ein gleichwertiges Zeugnis,
- b) die Zwischenprüfung/Diplomvorprüfung (entsprechend der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) von 1995),
- c) die Zugehörigkeit zur Pommerschen Evangelischen Kirche; Ausnahmen sind auf Beschluss des Prüfungsamtes möglich,
- d) ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie im Sinne der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“,
- e) die Prüfungen in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache (Hebraicum, Graecum, Latinum), soweit diese nicht schon im Reifezeugnis nachgewiesen sind,
- f) die Prüfungen in Bibelkunde im Alten Testament und im Neuen Testament,
- g) die Prüfung in Philosophie (Philosophicum),
- h) den Nachweis zweier Praktika einschließlich Auswertung. Eines der beiden Praktika muss ein Gemeindepraktikum sein, das zweite kann ein diakonisches, aber auch ein anderes Praktikum sein;
- i) den Nachweis über die Teilnahme an mindestens einem Hauptseminar in jedem Hauptfach (Altes Testament, Neues

Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie). Wird die Teilnahme in einem interdisziplinären Hauptseminar nachgewiesen, ist mitzuteilen, auf welches Fach sie angerechnet werden soll; dies gilt auch für Leistungsnachweise;

j) die Vorlage von drei benoteten Scheinen auf der Grundlage von Hauptseminararbeiten aus drei verschiedenen der folgenden Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, systematische Theologie. Es ist nachzuweisen, dass in jedem der vier genannten Fächer eine Pro- oder Hauptseminararbeit geschrieben wurde;

k) die Nachweise über die Anfertigung einer Predigtarbeit mit Gottesdienstentwurf und eines Unterrichtsentwurfes;

l) den Nachweis (benoteter Schein auf der Grundlage einer Seminararbeit, eines Referates, einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung) über die Beschäftigung mit einer lebenden nicht-christlichen Religion im Rahmen einer Lehrveranstaltung; kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so ist er im Examensvollzug im Rahmen einer mündlichen Prüfung in Religions- oder Missionswissenschaft zu erbringen;

m) den Nachweis über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in einem gewählten Schwerpunkt des Studiums.

(2) Ferner sind bei der Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung einzureichen:

- a) ein handschriftlicher Lebenslauf, der Auskunft geben soll über die Lebensdaten, die Beteiligung am kirchlichen Leben und wichtige Eindrücke während des Studiums;
- b) Geburtsurkunde;
- c) Taufschein;
- d) Bescheinigung über die Konfirmation bzw. Abendmahlzulassung (sofern die Taufe nicht nach vollendetem 14. Lebensjahr der Kandidatin/des Kandidaten erfolgte);
- e) ein Gesundheitszeugnis von einem Amtsarzt oder kirchlichen Vertrauensarzt über den Gesundheitszustand und die Berufstauglichkeit sowie ein logopädisches Zeugnis. Auf Verlangen des Prüfungsamtes ist zusätzlich das Zeugnis einer vom Prüfungsamt bestimmten Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes vorzulegen;
- f) das Studienbuch (dieses wird nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der Kandidatin/dem Kandidaten wieder ausgehändigt);
- g) ein pfarramtliches Zeugnis über die Beteiligung am kirchlichen Leben in einem vom Pfarramt verschlossenen Umschlag. Außerdem sind Zeugnisse über die Mitwirkung im Kindergottesdienst, im kirchlichen Unterricht, bei der Jugendarbeit, in der Kirchenmusik und in anderen kirchlichen Diensten erwünscht;
- h) ein Themenvorschlag für die wissenschaftliche Hausarbeit, der von einer zum Prüfungsamt gehörenden Hochschul-

lehrerin oder einem Hochschullehrer (= der Erstgutachterin/dem Erstgutachter) bereits bestätigt wurde, so dass das Prüfungsamt diesen Vorschlag zur Grundlage der Themenvergabe machen kann.

(3) Die Fakultäten wirkten darauf hin, dass das Lehrangebot zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen vorgehalten wird.

(4) Alle zur Meldung verlangten Urkunden sind in beglaubigter Abschrift oder Fotokopie einzureichen.

§ 8

Zulassungsverfahren

(1) Das Gesuch auf Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung hat zum 20. August oder zum 20. Februar zu erfolgen.

(2) Das Gesuch auf Zulassung ist an das Prüfungsamt zu richten. Über die Zulassung einer Kandidatin/eines Kandidaten entscheidet eine Kommission des Prüfungsamtes, zu der neben dem Vorsitzenden des theologischen Prüfungsamtes und dem zuständigen theologischen Dezernenten des Konsistoriums wenigstens ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes gehören muss.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
a) die in § 7 (19) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

b) die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmeregelung im Sinne von ZPO § 6 Abs. 3 vorliegt²⁾ oder

c) die Kandidatin/der Kandidat die Erste Theologische Prüfung/Diplomprüfung in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder

d) die Kandidatin/der Kandidat sich in demselben oder in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.

(4) Das Prüfungsamt teilt der Kandidatin/dem Kandidaten in einer angemessenen Frist die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung mit. Wird die Zulassung versagt, wird die Entscheidung der Kandidatin/dem Kandidaten mit schriftlicher Begründung mitgeteilt. Bei Einspruch der Kandidaten/des Kandidaten entscheidet die Kirchenleitung.

§ 9

Gegenstände der Ersten Theologischen Prüfung

Die Gegenstände der Ersten Theologischen Prüfung sind anhand der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“ festzusetzen.

§ 10

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Die Erste Theologische Prüfung besteht aus:

- (1) der wissenschaftlichen Hausarbeit,
- (2) der Praktisch-theologischen Ausarbeitung,
- (3) den Fachprüfungen.

(1) Wissenschaftliche Hausarbeit:

Die Wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für die Anfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit stehen acht Wochen zur Verfügung. Sie kann in jedem der fünf Hauptfächer geschrieben werden. Wird sie in einem Spezialfach bzw. in einem besonderen Themenbereich geschrieben, so ist darauf zu achten, dass ein theologisches Thema behandelt wird (z. B. Kirche und Israel, theologische Frauenforschung, Ökumene), und es ist zu entscheiden, welchem der Hauptfächer das Spezialfach bzw. der Themenbereich zuzuordnen ist.

Es ist nicht gestattet, die Anfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit in das Hauptstudium vorzuziehen. Die Wissenschaftliche Hausarbeit wird im Anschluss an die Fachprüfungen angefertigt.

Die Ausgabe des Themas für die Arbeit erfolgt über das Prüfungsamt auf Grundlage des eingereichten, mit der Erstgutachterin/dem Erstgutachter abgestimmten Vorschlages. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

Der Gesamtumfang der Arbeit soll einschließlich der Anmerkungen 40 bis 60 Seiten (60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite; 40 Seiten entsprechen 96.000 Zeichen, 60 Seiten entsprechen 144.000 Zeichen; jeweils incl. Leerzeichen) betragen. Die Arbeit ist zu heften oder zu binden. Thema und Aufgabenstellung sowie Umfang der Wissenschaftlichen Hausarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Die Arbeit ist fristgemäß abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Die Arbeit ist von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter und einer weiteren Gutachterin/einem weiteren Gutachter zu bewerten. Stimmen die Beurteilungen der beiden Gutachterinnen/Gutachter nicht überein und ist ein Einvernehmen zwischen beiden Gutachterinnen/Gutachter nicht zu erzielen, so ist die Entscheidung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter im Rahmen der beiden Bewertungen zu treffen.

Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin/der Kandidat zu versichern, dass sie/er die eingereichte Arbeit selbstständig verfasst und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt hat.

Die Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen, um die parallele Bewertung durch beide Gutachterinnen/Gutachter zu ermöglichen. Die Kandidatin/der Kandidat erhält nach Beendigung des Prüfungsverfahrens ein Exemplar wieder ausgehändigt.

Die Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ ist, einmal wiederholt werden.

(2) Praktisch-theologische Ausarbeitung:

Die Praktisch-theologische Ausarbeitung (Predigtarbeit und Gottesdienstentwurf) soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraumes eine

^{2) Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, nach § 7 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann das Prüfungsamt gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.}

Praxisaufgabe selbstständig zu bearbeiten. Die Zeit für die Anfertigung der Predigtarbeit und des Gottesdienstentwurfes soll zwei Wochen nicht überschreiten. Die praktisch-theologische Ausarbeitung wird im Anschluss an die Fachprüfungen angefertigt.

Die Ausgabe des Themas der Praktisch-theologischen Ausarbeitung erfolgt über das Prüfungsamt. Der Gesamtumfang soll 25 Seiten (60.000 Zeichen, incl. Leerzeichen) nicht überschreiten. Die weiteren Bestimmungen gelten analog zu (1).

(3) Fachprüfungen

Die Fachprüfungen bestehen aus:

- a) den Klausuren
- b) den mündlichen Prüfungen.

In den Fächern, in denen keine Klausur geschrieben wird, zählen die mündlichen Prüfungen als Fachprüfungen.

a) Klausuren

In den Klausuren soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches Themen bearbeiten kann. Für jede Klausur werden der Kandidatin/dem Kandidaten zwei Themen zur Auswahl gegeben; im Fach Systematische Theologie je zwei Themen für Dogmatik und Ethik. In den bibelwissenschaftlichen Fächern gehört eine Textübersetzung zur Aufgabenstellung.

Der schriftliche Teil der Fachprüfungen besteht aus drei Klausuren von einer Dauer von vier Zeitstunden. Wurde in der Zwischenprüfung eine zusätzliche Klausur geschrieben, so sind in jedem Fall nur drei Klausuren zu schreiben; es entfällt dann die Klausur in dem Fach, in dem bei der Zwischenprüfung eine zusätzliche Klausur geschrieben wurde.

Klausurfächer sind:

- Altes Testament
- Neues Testament
- Kirchengeschichte
- Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik)
- Praktische Theologie (Religions- und Gemeindepädagogik)

In dem Fach, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wurde, entfällt die Klausur. In mindestens einem exegetischen Fach muss eine Klausur geschrieben werden.

Die Hochschullehrerin/der Hochschullehrer, der für das jeweilige Fach die Themen stellt, setzt im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt die zulässigen Hilfsmittel fest.

Für die Aufsichtsführung während der Klausuren sorgt das Prüfungsamt; in einem Protokoll sind für jede Klausur Teilnehmerinnen/Teilnehmer, Anfangszeit und Abgabezeitpunkt sowie sonstige Vorkommnisse festzuhalten.

b) Mündliche Prüfungen

Durch die mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er über ein dem Studienziel

entsprechendes Grundwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und ein von ihm/ihr gewähltes Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermag.

Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus fünf Prüfungsgesprächen.

Mündliche Prüfungsfächer sind:

- | | |
|--|------------|
| • Altes Testament | 25 minütig |
| • Neues Testament | 25 minütig |
| • Kirchengeschichte | 20 minütig |
| • Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) | 40 minütig |
| • Praktische Theologie | 40 minütig |

Sofern der Nachweis über die Betätigung mit einer lebenden nicht-christlichen Religion nicht im Rahmen der Zulassungsvoraussetzungen erbracht wurde, ist sie im Rahmen einer 20 minütigen mündlichen Prüfung in Religions- oder Missionswissenschaft nachzuweisen.

Zur Verstärkung der integrativen Funktion der Prüfung und zur Aufnahme interdisziplinärer Studienelemente kann die Möglichkeit von Gruppenprüfungen (eine Kandidatin/ein Kandidat und mehrere Prüfende oder mehrere Kandidatinnen/Kandidaten und mehrere Prüfende) gegeben werden. Dabei kann sich die Aufteilung in eine exegetisch-historische und eine systematisch-praktisch-theologisch-religionswissenschaftliche Prüfungsgruppe empfehlen. Einzelheiten legt das Prüfungsamt fest, wenn eine Kandidatin/ein Kandidat oder mehrere Kandidaten eines Prüfungsdurchganges schriftlich eine Gruppenprüfung beantragt. Unabhängig davon hat jede Kandidatin/jeder Kandidat die Wahl zwischen Einzel- und Gruppenprüfung.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird von den Prüfenden festgesetzt.

Dafür sind folgende Punkte zu vergeben:

15/14/13 Punkte = entsprechen: sehr gut (1)
= eine hervorragende Leistung;

12/11/10 Punkte = entsprechen: gut (2)
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

9/8/7 Punkte = entsprechen: befriedigend (3)
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

6/5/4 Punkte = entsprechen: ausreichend (4)
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

3/2/1 Punkte = entsprechen: mangelhaft (5)
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforder-

rungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

0 Punkte = entsprechen: ungenügend (6)
= eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

Eine mit 0 Punkten bewertete Leistung ist nicht ausgleichbar.

Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. (ABD § 8)

Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Stimmen die Beurteilungen der beiden Gutachterinnen/Gutachter nicht überein und ist ein Einvernehmen zwischen beiden Gutachterinnen/Gutachtern nicht zu erzielen, so ist die Entscheidung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder ihre/seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter im Rahmen der beiden Bewertungen zu treffen.

Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abgelegt.

Vor der Festsetzung der Note einer mündlichen Prüfung hört die/der Prüfende die anderen Sachverständigen. Die Note wird durch die Prüfende/den Prüfenden im Einvernehmen mit der Protokollantin/dem Protokollanten festgesetzt; erzielen sie keine Einigung, wird die Bewertung als Mehrheitsbeschluss aller prüfungsberechtigten Mitwirkenden festgesetzt.

Als eine Prüfung werden behandelt:

- die Wissenschaftliche Hausarbeit
- die Praktisch-theologische Ausarbeitung
- die mündliche Prüfung im Fach Praktische Theologie und gegebenenfalls die Klausur in Religions- und Gemeindepädagogik
- in den anderen Fächern die mündliche Prüfung und gegebenenfalls die Klausur im selben Fach
- die als Zulassungsvoraussetzung nachzuweisenden Leistungen in Bibelkunde, Altes Testament und Neues Testament
- die als Zulassungsvoraussetzung nachzuweisenden Leistungen Philosophicum und Beschäftigung mit einer lebenden nicht-christlichen Religion, bzw. die mündliche Prüfung in Religions- oder Missionswissenschaft.

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Fachprüfungen. Dabei wird die Wissenschaftliche Hausarbeit doppelt gewichtet.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. (ABD § 8, ZPO § 13)

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Teilprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe ver-

säumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer/eines vor dem Prüfungsamt benannten Ärztin/Arztes verlangt werden. Werden die Gründe von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann das Prüfungsamt die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von dem Prüfungsamt überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Über einen Einspruch der Kandidatin/des Kandidaten gegen Entscheidungen des Prüfungsamtes entscheidet das Konsistorium.

§ 13

Bestehen, Nichtbestehen, Nachprüfungen

(1) Die Erste Theologische Prüfung ist bestanden, wenn die Wissenschaftliche Hausarbeit sowie alle anderen Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Wurden drei oder mehrere einzelne Prüfungsleistungen schlechter als „ausreichend“ bewertet, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden, auch wenn innerhalb der jeweiligen Fachprüfungen die Fachnote noch einen Durchschnittswert von 4 oder mehr Punkten ergibt.

(3) Wurden mehr als zwei Fachprüfungen schlechter als „ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

(4) Hat die Kandidatin/ der Kandidat eine oder zwei Fachprüfungen nicht bestanden, erhält sie/er vom Prüfungsamt Auskunft darüber, ob und in welcher Frist diese nicht bestandenen Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Die zu wiederholende Fachprüfung umfasst in dem entsprechenden Fach eine Klausur und eine mündliche Prüfung gemäß § 10 (3). Die zu wiederholende Fachprüfung soll frühestens 3 Monate, spätestens 6 Monate nach der nicht bestandenen Prüfung stattfinden. Bei Wiederholungsprüfungen richtet sich die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 5 (5) dieser Ordnung. Wird eine wiederholte Fachprüfung erneut als „mangelhaft“ bewertet, kann

das Prüfungsamt auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten eine zweite Wiederholung genehmigen.

(5) Im Anschluss an die letzte Prüfungsleistung der Kandidatin/des Kandidaten beschließen die anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission (gemäß § 5 (4) die Gesamtnote. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsamtes mitgeteilt.

§ 14

Freiversuch

(1) Die erstmals nicht bestandene erste Theologische Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn die innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt worden ist (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb einer Frist von zwölf Monaten auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 15

Wiederholung

Die nicht bestandene Erste Theologische Prüfung/Diplomprüfung kann nur einmal wiederholt werden.

Fehlversuche bei anderen Gliedkirchen/Fakultäten sind anzurechnen.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fakultät im Bereich der EKD erbracht wurden. Ebenso wird die Zwischenprüfung/Diplom-Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Evangelische Theologie an der aufnehmenden Hochschule entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Weitere Anerkennungsfragen regelt das Prüfungsamt.

§ 17

Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Erste Theologische Prüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Ersten Theologischen Prüfung sind

- die Noten der Fachprüfungen, sowie die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, aus denen sich die Fachnote ergibt,

- das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit und deren Note,
- die Note der Praktisch-theologischen Ausarbeitung,
- sowie die Gesamtnote

aufzunehmen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten - das Ergebnis der Fachprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächern) und die bis zum Abschluss der Ersten Theologischen Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl), soweit rechtlich die Voraussetzungen hierfür bestehen, anzugeben.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages an dem die letzte Prüfungsleistung festgestellt worden ist. Es trägt die Originalunterschrift der/des Vorsitzenden und mindestens 6 weiterer Mitglieder der Prüfungskommission. Das Prüfungsamt ist für die Ausfertigung des Zeugnisses zuständig.

(3) Aufgrund der bestandenen Ersten Theologischen Prüfung nimmt sie mit der jeweiligen Gliedkirche rechtlich verbundene Fakultät auf Antrag die Nachdiplomierung vor.

§ 18

Ungültigkeit der Ersten Theologischen Prüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Wissenschaftliche Hausarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahmen einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Wissenschaftliche Hausarbeit.

(3) Feststellung und Entscheidungen zu Sachverhalten gemäß Abs. (1) und (2) trifft das Prüfungsamt. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Über Einsprüche der Kandidatin/des Kandidaten gegen Entscheidungen des Prüfungsamtes entscheidet die Kirchenleitung.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in

die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 20

Prüfungsbedingungen bei Krankheit und Behinderung
Die staatlichen Regelungen über die Anpassung der Prüfungsbedingungen an Krankheit und Behinderung gilt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. November 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Teile der „Ordnungen für Theologische Prüfungen vom 20. März 1992 in der Fassung vom 9. August 1996“ außer Kraft gesetzt, die die Erste Theologische Prüfung betreffen.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten, die sich in den ersten 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung zur Ersten Theologischen Prüfung melden, können auf Antrag die Prüfung gemäß der bisherigen Ordnung ablegen.

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 1.11.2002
Die Kirchenleitung
gez. Dr. Abromeit
Bischof

Nr. 2) Vereinbarung über die Kooperation in der schulbezogenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zwischen der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburg und der Pom. Ev. Kirche vom 1. Mai 2002

EK Greifswald, 25.11.2002
I/2 283-16.5 - 55/02

Nachstehend veröffentlicht wird die „Vereinbarung über die Kooperation in der schulbezogenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ abgeschlossen zwischen der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburg und der Pommerschen Evangelischen Kirche, vom 1. Mai 2002.

gez. Harder
Kons.-Präsident

Vereinbarung über die Kooperation in der schulbezogenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ELLM) und die Pommersche Evangelische Kirche (PEK) treffen zur Kooperation in der schulbezogenen Bildungs- und Erziehungsarbeit die folgende vertragliche Vereinbarung:

§ 1

Name & Vertretung

(1) Die ELLM und die PEK arbeiten bei der Durchführung und Entwicklung der schulbezogenen Bildungs- und Erziehungsar-

beit zusammen und bilden zu diesem Zweck die „Arbeitsgemeinschaft Tage Ethischer Orientierung“ (AG TEO).

(2) Die AG-TEO wird durch den Geschäftsführenden Ausschuss (GA) vertreten. Die Vertretung nehmen der Vorsitzende und sein Stellvertreter einvernehmlich wahr. Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus:

- dem Vorsitzenden, der vom AKJ Schwerin benannt wird.
- dem stellvertretenden Vorsitzenden, der vom AKJ Greifswald benannt wird.
- einem Mitglied, das vom Oberkirchenrat benannt wird.
- einem Mitglied, das vom Konsistorium benannt wird.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist, mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und beide Kirchen mit je einem Mitglied vertreten sind.

§ 2

Geschäftsführung

(1) Der GA trifft alle rechtsgeschäftlichen, finanziellen und sonstigen wesentlichen Entscheidungen, soweit sie nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.

(2) Der GA tritt nach Bedarf zusammen. Er muss zusammentreten, wenn ein Mitglied es verlangt. Zu den Sitzungen sind die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Für die Einberufung der Sitzungen ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, verantwortlich. Entscheidungen werden im GA einstimmig getroffen.

(3) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern zuzustellen.

§ 3

Geschäftsstelle

(1) Für die Angelegenheiten der laufenden Geschäfte und Verwaltung wird im AKJ Schwerin eine Geschäftsstelle eingerichtet, die für die beteiligten Kirchen die Koordination und Begleitung der Projekte übernimmt und vom Vorsitzenden des GA geleitet wird.

(2) Die Geschäftsstelle legt dem GA den Haushaltsplan und die durch das Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresrechnung zur Genehmigung vor.

§ 4

Beirat

Der Geschäftsführende Ausschuss kann einen Beirat aus Vertretern beider Kirchen bilden.

§ 5

Finanzierung

(1) Die ELLM und die PEK weisen der Geschäftsstelle der AG TEO jährlich Mittel für die Sachkosten der Projekte im Verhältnis 2/3 /ELLM) und 1/3 (PEK) zu. Der Umfang der Mittelzuweisung des Jahres 2002 soll in den Folgejahren nicht unterschritten werden.

(2) Sofern und soweit Personalkosten nach Gestellungsvertrag erstattet werden, fließen sie in den Projekthaushalt. Die Mittel

dienen der anteiligen Refinanzierung der der ELLM und der PEK für das Projekt entstehenden Personalkosten im Verhältnis 2/3 : 1/3.

(3) Die unter Absatz 1 genannten Zuweisungen werden nach einem im GA festzulegenden Zahlungsplan entrichtet.

§ 6

Mitarbeiter der AG TEO

Die ELLM entsendet mindestens zwei bei ihr angestellte, qualifizierte Mitarbeiter, die PEK mindestens einen bei ihr angestellten, qualifizierten Mitarbeiter zur Mitarbeit in der AG TEO. Die Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeiter der AG TEO liegt beim Vorsitzenden des GA. Die Dienst- und Fachaufsicht für den Vorsitzenden des GA liegt beim Leiter des AKJ's Schwerin.

§ 7

Konsensprinzip

Die beiden beteiligten Kirchen werden eine in Zukunft zwischen ihnen etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung, Anwendung oder Ergänzung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beilegen.

§ 8

Inkrafttreten und Dauer

Diese Vereinbarung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft und endet am 30. April 2007.

Greifswald, am 4.11.2002 Schwerin, am 12.11.2002

H.-M. Harder Dr. Jürgen Danielowski
Konsistorialpräsident Oberkirchenrat

Nr. 3) Beschlüsse der Landessynode vom 26. und 27. Oktober 2002

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 20.11.2002 Pommersche Evangelisch Kirche Greifswald, 28.10.2002
Konsistorium - Präses der Landessynode - - Präses der Landessynode -

II/1 130-4 - 4/02

Nachstehend werden die Beschlüsse der Landessynode vom 26./27.10.2002 veröffentlicht.

gez.: Harder
Konsistorium

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 28.10.2002
- Präses der Landessynode -

Beschluss der Landessynode vom 27. Oktober 2002

Die Synode nimmt den Bericht der Kirchenleitung entgegen und dankt ihr für die im Berichtszeitraum geleistete Arbeit. Die Syn-

ode würdigt die Initiativen der Kirchenleitung zu inhaltlichen Fragen kirchlichen Lebens und zur strukturellen Fortentwicklung der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Die Synode dankt dafür, dass die Kirchenleitung die Konsequenzen, die sich aus einer möglichen Mitgliedschaft in der Union Evangelischer Kirchen ergeben, kritisch bedacht hat.

Elke König
Präses

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 28.10.2002
- Präses der Landessynode -

Beschluss der Landessynode vom 27. Oktober 2002

Die Synode dankt dem Ausschuss Gemeinde und Ökumene für die Erarbeitung der Handreichung „Ökumene am Ort - Taufe“. Bevor diese Handreichung verbreitet wird, sind folgende Veränderungen vorzunehmen:

1. Veränderung des Logos,
2. Benennung des Zweckes und der Zielgruppe der Handreichung in einer erweiterten Einleitung,
3. Einfügung des Satzes nach II/c Absatz 1: „Nach der Lebensordnung der Evangelischen Kirche der Union (Artikel 18, 2) gilt dies auch dann, wenn beide Elternteile konfessionslos sind.“ Die Klammern des anschließenden Satzes in II/c sind zu streichen.

Elke König
Präses

Pommersche Evangelisch Kirche Greifswald, 28.10.2002
- Präses der Landessynode -

Beschluss der Landessynode vom 27. Oktober 2002

Die Beschlüsse der Kirchenleitung zur Kirchlichen Steuerordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche (Kirchensteuerordnung) und zum Kirchengesetz über Art und Höhe der Kirchensteuern der Pommerschen Evangelischen Kirche (Kirchensteuerabschluss) werden genehmigt.

Das Konsistorium wird beauftragt, das Verhältnis des jetzt geltenden Kirchensteuerrechts zu Artikel 62 (3) der Kirchenordnung in einem gesonderten Schreiben an die Kirchengemeinden darzustellen.

Elke König
Präses

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 28.10.2002
- Präses der Landessynode -

**Beschluss der Landessynode
vom 27. Oktober 2002**

Die Synode nimmt Kenntnis von der Überleitungsbestimmung der Kirchenleitung zur Zusammensetzung der Diakonischen Konferenz. Sie dankt Superintendent Bringt dafür, dass er auch im Ruhestand den Vorsitz der Konferenz bis auf weiteres wahrnimmt.

Elke König
Präses

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 28.10.2002
- Präses der Landessynode -

**Beschluss der Landessynode
vom 27. Oktober 2002**

Die Synode dankt dem Diakonischen Werk für seinen Bericht. Die Synode sieht mit großer Sorge, dass sich die soziale Lage in unserem Land schleichend verschlechtert. Viele Bereiche der Sozialarbeit und viele hilfsbedürftige Menschen sind davon betroffen. Sie erwartet, dass die neue Landesregierung sich dieser Probleme annimmt. Beratungsstellen und ambulante Dienste sind gefährdet. Die Synode hebt besonders die Probleme im Bereich der Pflege hervor. Sie macht sich die Forderungen aus dem Bericht des Diakonischen Werkes zu eigen und unterstreicht die nachfolgenden Notwendigkeiten:

- Gewährleistung einer ganzheitlichen Pflege,
- Bewahrung eines hohen fachlichen Niveaus und Behebung des Fachkräftemangels durch Anerkennung der entsprechenden Tarifwerke,
- Schaffung einer leistungsgerechten Entgelt- und Vergütungssystematik, d. h. Einführung eines einheitlichen anerkannten Personalabmessungssystems sowie einer jährlichen dynamischen Anpassung des Budgets,
- Eröffnung angemessener investiver Förderbedingungen.

Die Synode bittet die Kirchengemeinden dringend, den diakonischen Einrichtungen und Aktivitäten in ihrem Gebiet besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Seelsorgerliche Begleitung ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerade in sehr belastenden Situationen eine große Hilfe. Unser Interesse und unsere Zuwendung könne dazu beitragen, dass der Stellenwert und die Wertschätzung pflegerischer und sozialer Berufe wachsen. Die Synode sieht hier zugleich eine Möglichkeit, dass Kirche und Diakonie wieder enger zusammenfinden. Sie beauftragt darum die Diakonische Konferenz, sich dem Thema „Gemeinde in der Diakonie“ zuzuwenden.

Elke König
Präses

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 28.10.2002
- Präses der Landessynode -

**Beschluss der Landessynode
vom 27. Oktober 2002**

Die Synode dankt für den Bericht des Konsistorium. Sie würdigt die vielfältigen Arbeitsformen auf der landeskirchlichen Ebene.

Die Synode ist erfreut über die Gründung von evangelischen Schulen in unserer Landeskirche, die einen wichtigen Beitrag zum Bildungsauftrag und zum missionarischen Auftrag unserer Kirche darstellen.

Die Synode appelliert an die Kirchenkreise, die Bewirtschaftung der Grundstücke mit größter Sorgfalt wahrzunehmen und nötigenfalls auch Fremdkapazität zu nutzen.

Die Synode ist dankbar dafür, dass Seelsorgeaufgaben in vielen Bereichen auch außerhalb der Gemeinde wahrgenommen werden. Sie hebt die Bedeutung der Krankenhauseelsorge hervor und dankt auch den Pfarrerrinnen und Pfarrer, die hier oder in Kurkliniken Seelsorgeaufgaben wahrnehmen.

Elke König
Präses

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 28.10.2002
- Präses der Landessynode -

**Beschluss der Landessynode
vom 27. Oktober 2002**

Die Synode dankt dem Synodalausschuss Gemeinde und Ökumene für seine Ausarbeitung über Diakonie in der Gemeinde. Sie beschließt die Weiterleitung der Ausarbeitung an die Gemeinden und bittet um die Einbeziehung der Anregungen in den Leitbildprozess.

Elke König
Präses

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 28.10.2002
- Präses der Landessynode -

**Beschluss der Landessynode
vom 27. Oktober 2002**

Die Synode nimmt den Bericht über die Entschuldung im diakonischen Bereich zur Kenntnis. Sie sieht mit Sorge, dass in einigen Bereichen noch immer oder erneut wirtschaftliche Probleme bestehen. Die Synode erklärt deutlich, dass weitere Zuschüsse an die selbstständigen Träger nicht möglich sind.

Elke König
Präses

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 28.10.2002
- Präses der Landessynode -

**Beschluss der Landessynode
vom 27. Oktober 2002**

Die Synode der Pommerschen Evangelischen Kirche blickt mit Sorge auf den schwelenden Irakkonflikt. Sie fordert die Verantwortlichen in aller Welt auf, alles Menschenmögliche zu unternehmen, um zu diplomatischen Lösungen zu gelangen, die zur Entschärfung und Beendigung des Konfliktes beitragen und kriegerische Auseinandersetzungen verhindern. Die Synode bittet die Kirchengemeinden der Pommerschen Evangelischen Kirche dies fürbittend zu begleiten.

Elke König
Präses

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 28.10.2002
- Präses der Landessynode -

**Beschluss der Landessynode
vom 27. Oktober 2002**

Kirchengesetz

über die Einführung der Konfirmationsagende in der Pommerschen Evangelischen Kirche (Agende für die evangelisch-lutherischen Kirchen und Gemeinden und für die Evangelische Kirche der Union) vom 27. Oktober 2002.

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 126 Absatz 3 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 9. Juni 2002 beschlossene „Konfirmationsagende“ wird in der Pommerschen Evangelischen Kirche eingeführt.

§ 2

Das Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

Elke König
Präses

Züssow, 27. Oktober 2002

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 28.10.2002
- Präses der Landessynode -

**Beschluss der Landessynode
vom 27. Oktober 2002**

Die Landessynode beschließt auf Grund des Artikels 126 Absatz 3 Ziffer 3. der Kirchenordnung folgendes Haushaltsgesetz 2003:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Pommerschen Evangelischen Kirche für das Rechnungsjahr 2003 wird

in der Einnahme und
in der Ausgabe auf je 29.550.000,- EUR

festgesetzt.

(2) Die dem Haushaltsplan beigefügten Stellenpläne A und B 2003 sind Teil des Haushaltsplanes.

§ 2

(1) Innerhalb des Gesamthaushaltes sind Personalausgaben gegenseitig deckungsfähig.

(2) Innerhalb des Gesamthaushaltes sind Sachausgaben gegenseitig deckungsfähig.

(3) Ausgaben aus Kollektenmitteln, Opfern und Spenden erfolgen nur zur Deckung von Kosten, die der Zweckbestimmung entsprechen.

§ 3

Die Kirchenleitung kann etwaige, die Haushaltsansätze übersteigende Mehreinnahmen und etwaige Ersparnisse bei den Ausgaben im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Landessynode für den Einsatz in außergewöhnlichen Situationen oder zur Verstärkung der Rücklagen verwenden.

§ 4

(1) Als **landeskirchliche Umlagen** haben die Kirchengemeinden einen Betrag in Höhe von 20,0 % des Gesamtaufkommens der Kirchensteuern vom Einkommen gemäß § 7 Absatz 1 Ziffern 1. und 3. der Kirchensteuerordnung abzuführen.

(2) Ebenfalls als **landeskirchliche Umlage** haben die Kirchengemeinden 20,0 % vom Gesamtaufkommen der EKD-Finanzausgleichsmittel abzuführen.

§ 5

(1) Als **Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeitrag für aktive Pfarrer** haben die Kirchengemeinden einen Betrag in Höhe von 1.230,- Euro im Monat für jede für sie zuständige besetzte Pfarrstelle an die zentrale Gemeindepfarrbesoldungskasse abzuführen.

(2) Der in § 5 (1) genannte Betrag gilt für uneingeschränkte Dienstverhältnisse. Im Fall von Dienstverhältnissen, die nach § 67 Pfarrdienstgesetz in Pfarrstellen im eingeschränkten Dienst begründet sind, entspricht der Pfarrbesoldungspflichtbeitrag dem prozentualen Umfang der Pfarrstelle im eingeschränkten Dienst.

§ 6

(1) Der **Versorgungspflichtbeitrag** der Kirchengemeinden für **Versorgungsbeginn bis einschließlich 1999 sowie für vorzeitige Versorgungsbezüge** beträgt 1.460,- Euro im Monat für jede für sie zuständige besetzte Pfarrstelle. Diese Beiträge werden nicht von den Kirchengemeinden überwiesen, sondern direkt im landeskirchlichen Haushalt mit EKD-Finanzausgleichsmitteln der Kirchengemeinden verrechnet.

(2) Der in § 6 (1) genannte Betrag gilt für uneingeschränkte Dienstverhältnisse. Im Fall von Dienstverhältnissen, die nach § 67 Pfarrdienstgesetz in Pfarrstellen im eingeschränkten Dienst begründet sind, entspricht der Versorgungspflichtbeitrag dem prozentualen Umfang der Pfarrstelle im eingeschränkten Dienst.

§ 7

Die Kirchenkreise führen an den **Sonderfonds** der Landeskirche (gemäß § 3 (2) des Finanzgesetzes) 1,5 % von dem Gesamtaufkommen der Kirchensteuer vom Einkommen gemäß § 7 Absatz 1 Ziffern 1. und 3. der Kirchensteuerordnung ab.

§ 8

Gemäß Finanzgesetz § 14 (1) erbitten die Kirchengemeinden von allen Gemeindegliedern, die am 1. Januar 2003 das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein **Gemeindekirchgeld** als Gemeindebeitrag. Die Landessynode empfiehlt für diesen Gemeindebeitrag 2003 die Höhe von

- 1,- EUR pro Monat Mindestbeitrag für volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Sozialhilfeempfänger und Arbeitslosenempfänger,
- 5,- EUR pro Monat (mindestens aber 2,50 EUR) für alle übrigen Gemeindeglieder (einschließlich Rentner).

§ 9

Haushaltssperren

(1) Es werden folgende Haushaltssperren angebracht:

8110.02.3110.00 Dienstgebäude Karl-Marx-Platz 15
9500.00
8110.34.3110.00 Dienstgebäude Bahnhofstraße 35/36
9500.00
8140.00.3110.00 Haus Kloster/Hiddensee
9500.03

(2) Die Kirchenleitung kann nach Vorliegen eines Nutzungskonzeptes die Haushaltssperren aufheben.

§ 10

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Die zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsbestimmungen erlässt das Konsistorium.

Elke König Züssow, 27. Oktober 2002
Präses

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 28.10.2002
- Präses der Landessynode -

Beschluss der Landessynode vom 27. Oktober 2002

Kirchengesetz vom 27. Oktober 2002 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 14. Oktober 2001 über den Haushaltsplan der PEK für das Rechnungsjahr 2002 (Nachtragshaushaltsgesetz 2002)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Durch die als Anlage beigefügten Nachtragshaushaltsstellen 2002 wird der landeskirchliche Haushalt 2002 wie folgt von 26.095.826,32 EUR

in der Einnahme und
in der Ausgabe auf je 29.524.686,32 EUR

neu festgesetzt.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Elke König
Präses

Züssow, 27. Oktober 2002

Begründung:

Benutzung des EDV-Haushaltsprogrammes synPro in der PEK

In Vorbereitung der Umstellung von DM in Euro gab es in der EDV-Betreuung des Haushaltsprogrammes synoPro (synoPro GmbH in Duisburg, mit wenig Anwendern in Deutschland) erhebliche Unsicherheiten. Die Duisburg GmbH-Orientierung für die Anwender, also auch für unsere Landeskirche und die KVÄ, lautete:

- die Jahresabschlüsse Mitte Dezember 2001 mit dem synoPro-Programm fahren,
- danach ein noch von der synoPro GmbH auszulieferndes Euro-Umstellungsprogramm eingeben.

Der Stichtag für die Jahresabschlüsse für das Rechnungsjahr 2001 wurde unter Berücksichtigung der EDV-Situation innerhalb unserer Landeskirche mit Verfügung vom 6. Juni 2001 für **Mitte Dezember 2001** festgelegt.

Die Unsicherheiten in der synPro GmbH haben u. a. dann dazu geführt, dass zum 1. Juli 2001 die KIGST Frankfurt (Kirchliche Gemeinschaftsstelle für elektronische Datenverarbeitung e. V., EKD) alleiniger Gesellschafter der synPro GmbH geworden ist und in die dortigen Verträge einstieg.

Konkrete Hinweise der KIGST zu Verfahrensfragen der Jahresabschlüsse in Verbindung mit der Euro-Umstellung kamen für die Anwender aber erst Ende November 2001.

Um für unsere Landeskirche das Risiko eventueller Komplikationen so gering wie möglich zu halten, haben wir zu diesem Zeitpunkt den Ablauf gemäß unserer Verfügung vom 6. Juni 2001 weiter aufrecht erhalten. Dies hatte zur Folge, dass einige Buchungen, die das Rechnungsjahr 2001 betreffen, im Rechnungsjahr 2002 abgewickelt wurden.

Der Nachtragshaushalt 2002 beinhaltet die wesentlichen Buchungen dieser Abwicklungen.

Außerdem wurden zwei Beschlüsse der Kirchenleitung und des Finanzausschusses bezüglich „Wege zur Bachsteingotik“ (s. lfd. Nr. 6) und zu Grundstücksfläche Karlshagen (s. lfd. Nr. 10) sowie der Landessynodenbeschluss zu Sondervorhaben (s. lfd. Nr. 11) aufgenommen.

Nach Haushaltsstellen sind dies nachfolgende Positionen:

Ifd. Nr.	Haushaltsstelle	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	bereits beschlossen
			EUR	EUR	
			plus = mehr minus = weniger		
	0510.01.0410.00	Restüberweisung der Pfarrbesoldungspflichtbeiträge	+ 29.000,-		
	0510.01.1230.00	Restüberweisung Pachtzins	+ 30.600,-		
	0510.01.1240.00	Restüberweisung Erbbauzins	+ 5.100,-		
	0510.01.3630.00	von der NEK für Schuldendienst PHS 2	+ 37.400,-		
	0510.01.9840.02	Banktermin für Schuldendienst (NEK) PHS 2		+ 37.400,-	
	0510.01.9840.00	Banktermin für Schuldendienst (PEK) Versorgungskredit		+ 617.400,-	
	0510.01.9840.01	Banktermin für Schuldendienst (PEK) PHS 2		+ 37.400,-	
	0510.01.8910.00	Differenz der zusätzlichen Einnahmen und Ausgaben 2002 ergibt einen vorläufigen Bestand 2002 in der zentralen Pfarrbesoldungskasse in Höhe von 686.000,- EUR		+ 686.000,-	
10.	8220.00.5200.00	Ausgaben bei unbebauten Grundstücken (Karlshagen), um Ifd. Einnahmen zu erhöhen		+ 94.700,-	KL/FA
	8300.00.3110.00	Entnahme aus der Rücklage „Verkaufserlöse“, KL/FA-Beschluss bis max. 383,5 T EUR (750,- TDM) IST 2000 = 144,- T € IST 2001 = 144,8 T €	+ 94.700,-		
11.	9110.00.3110.03	Rücklagenentnahme bei 3,2 Mio. DM Sondervorhaben	+ 265.800,-		L. Syn.
	9220.00.7320.01	an die Kirchenkassen bezüglich Anteil an 3,2 Mio. DM Sondervorhaben		+ 265.800,-	L. Syn.
12.	9720.00.3110.00	Reduzierung der geplanten Entnahme aus der Haushaltsausgleichsrücklage (alt 553,3 T €)	- 412.380,-		
13.	9720.01.3110.00	Rücklagenentnahme für zinsloses Darlehen an die KG Gützkow	+ 300.000,-		KL/FA
	8300.00.9255.00	zinsloses Darlehen an die KG Gützkow		+ 300.000,-	KL/FA
			3.428.860,-	3.428.860,-	

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 28.10.2002
- Präses der Landessynode -

**Beschluss der Landessynode
vom 27. Oktober 2002**

Die Landessynode nimmt folgende Nachwahl in den Ausschuss Gemeinde und Ökumene vor:

Herr Landespfarrer Dr. Christoph Ehricht.

Elke König
Präses

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 28.10.2002
- Präses der Landessynode -

**Beschluss der Landessynode
vom 27. Oktober 2002**

Die Landessynode nimmt folgende Nachwahlen in die Kirchenleitung vor:

Herr Landespfarrer Dr. Christoph Ehricht
Stellvertreter: Herr Pfarrer Matthias Tuve

Elke König
Präses

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 28.10.2002
- Präses der Landessynode -

**Beschluss der Landessynode
vom 27. Oktober 2002**

Die Landessynode nimmt folgende Wahlen in die EKD-Synode vor:

Frau Präses Elke König

1. Stellvertreterin: Frau Superintendentin Helga Ruch
2. Stellvertreter: Herr Vizepräsident Tilman Reinecke

Elke König
Präses

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 28.10.2002
- Präses der Landessynode -

**Beschluss der Landessynode
vom 27. Oktober 2002**

Die Landessynode nimmt folgende Nachwahlen in den Theologischen Ausschuss vor:

Herr Dr. Tilman Beyrich und
Herr Konsistorialrat Hans-Ulrich Keßler

Elke König
Präses

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 28.10.2002
- Präses der Landessynode -

**Beschluss der Landessynode
vom 27. Oktober 2002**

Die Landessynode nimmt folgende Wahlen in die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen vor:

Herr Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Stellvertreter: Herr Oberkonsistorialrat
Hans-Martin Modrow

Frau Präses Elke König
Stellvertreter: Herr Vizepräses Lothar Otto

Herr Konsistorialpräsident Hans-Martin Harder
Stellvertreter: Herr Superintendent Thomas Höflich

Elke König
Präses

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 28.10.2002
- Präses der Landessynode -

**Beschluss der Landessynode
vom 27. Oktober 2002**

Es soll ein Strukturausschuss unter Mitarbeit von Herrn Herborg eingesetzt werden, der die Stellenpläne A und B der Landeskirche auf seine Einsparungspotentiale untersucht und Vorschläge erarbeitet, wie ein Stellenplan aussehen kann, der finanzierbar ist.

Der Ausschuss soll folgendermaßen zusammengesetzt sein:

zu je 1/3 aus Mitgliedern der Kirchenleitung, der Kirchenkreise und von der Landessynode zu berufender Mitglieder. Die Gesamtzahl soll neun betragen. Der Frühjahrssynode sind die Ergebnisse vorzulegen, damit sie für den Haushalt 2004 wirksam werden können.

Die Landessynode beruft in diesen Ausschuss:

Herrn Konsistorialrat Hans-Ulrich Keßler
Frau Tabea Bartels und
Herrn Reinhard Kurowski

Elke König
Präses

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 28.10.2002
- Präses der Landessynode -

**Beschluss der Landessynode
vom 27. Oktober 2002**

Die Landessynode stimmt mit folgender Berufung in die Diakonische Konferenz zu:

Herr Pfarrer Klaus-Thomas Kurth.

Elke König
Präses

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 28.10.2002
- Präses der Landessynode -

**Beschluss der Landessynode
vom 27. Oktober 2002**

**Verordnung zur Nichtanwendung des
Versorgungsabschlages vom 22. März 2002**

Die Kirchenleitung beschließt gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Kirchenordnung aufgrund von § 3 Nr. 2 der 2. Verordnung zur

Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 31. Januar 2001 (ABl. PEK 3 - 4/2001) die folgende Verordnung:

§ 1

Nichtanwendung des Versorgungsabschlages

§ 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung für Versorgungsberechtigte, die aufgrund von Artikel 9 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes vom 15. Juni 1996 (PfdG) und des Artikels 12 § 1 des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (EGPfdG) (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz PEK - AG PfdG Pom.) und der 3. Verordnung zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 5. Februar 1967 vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Kirchenleitung der Greifswald, 22.3.2002
Pommerschen Evangelischen Kirche

gez.: Dr. Abromeit
Bischof

Die Landessynode genehmigt den vorstehenden Beschluss der Kirchenleitung.

Elke König Züssow, 26. Oktober 2002
Präses

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 28.10.2002
- Präses der Landessynode -

Beschluss der Landessynode vom 27. Oktober 2002

Der Beschluss der Synode vom 7. April 2000, die Wahl der Kirchenleitung betreffend, soll nicht umgesetzt werden.

Elke König
Präses

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 28.10.2002
- Präses der Landessynode -

Beschluss der Landessynode vom 27. Oktober 2002

Im Vorgriff auf den Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland im November 2002 über das Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, in dem die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr zur Gemeinschaftsaufgabe der Evangelischen Kirche in Deutschland und der in ihr verbundenen Gliedkirchen erklärt wird,

beschließt die Landessynode, dieser Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zuzustimmen. Danach erhält Artikel 18 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland folgenden Wortlaut:

„Die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr ist eine Gemeinschaftsaufgabe der Evangelischen Kirche in Deutschland und der in ihr verbundenen Gliedkirchen.“

Elke König
Präses

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 28.10.2002
- Präses der Landessynode -

Beschluss der Landessynode vom 27. Oktober 2002

Die Landessynode erwartet, dass die Arbeit an dem angestrebten Finanzausgleich 2004 zügig weitergeführt wird. Der Frühjahrssynode 2003 wird Bericht erstattet.

Elke König
Präses

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 28.10.2002
- Präses der Landessynode -

Beschluss der Landessynode vom 27. Oktober 2002

Die Jahresrechnung 2001 wird abgenommen und den für die Ausführung des Haushaltsplanes und für die Wirtschaftsprüfung zuständigen Personen wird Entlastung erteilt.

Außerdem erwartet die Landessynode, dass mit der Jahresrechnung 2002 die eventuellen Risiken der gegebenen Bürgschaften der Landeskirche aufgezeigt werden.

Elke König
Präses

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 28.10.2002
- Präses der Landessynode -

Beschluss der Landessynode vom 27. Oktober 2002

Die Synode hält ausdrücklich fest, dass die vor einem Jahr nicht erteilte Entlastung als Rüge gegenüber dem Konsistorium zu verstehen ist. In Kenntnisnahme des jetzt vorliegenden schriftlichen

Berichtes zum Bauvorhaben R.-Petershagen-Allee 3 erteilt die Landessynode nunmehr die Entlastung der Jahresrechnung 2000.

Elke König
Präses

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 28.10.2002
- Präses der Landessynode -

**Beschluss der Landessynode
vom 27. Oktober 2002**

Die Vorlage des Berichtes zum Bauvorhaben R.-Petershagen-Allee 3 wird zurückgewiesen.

Die Kirchenleitung möge eine unabhängige Untersuchung der Vorgänge veranlassen.

Elke König
Präses

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 28.10.2002
- Präses der Landessynode -

**Beschluss der Landessynode
vom 27. Oktober 2002**

Die Synode stimmt dem Beitritt der Pommerschen Evangelischen Kirche zur Union Evangelischer Kirchen auf der Grundlage des vorgelegten Entwurfes für deren Ordnung und der vorgelegten Vereinbarung zu.

Namens der Pommerschen Evangelischen Kirche sind dazu die erforderlichen Erklärungen abzugeben und Unterschriften zu leisten.

Die Synode legt Wert auf die Feststellung, dass durch den Beitritt zur Union Evangelischer Kirchen die Kooperation mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche nicht infrage steht. Sie legt im Gegenteil Wert darauf, dass diese Kooperation erweitert und vertieft wird. Ziel bleibt eine neue Qualität der Gemeinschaft zwischen den drei beteiligten Kirchen.

Elke König
Präses

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 28.10.2002
- Präses der Landessynode -

**Beschluss der Landessynode
vom 27. Oktober 2002**

Die Synode dankt dem Theologischen Ausschuss für die Ausarbeitung zum Thema „Rechtfertigung“.

Die Synode sieht im ersten Teil der Ausarbeitung eine zutreffende Zusammenstellung der Felder menschlicher Wirklichkeit, auf die die Botschaft von der Rechtfertigung zu beziehen ist.

Sie weist ausdrücklich darauf hin, dass damit sowohl individuelle Aspekte als auch sozialinstitutionelle Bereiche angesprochen sind.

Die Synode versteht den zweiten Teil der Ausarbeitung (Text von Professor Hardmeister) als exemplarische Darstellung einer Möglichkeit, die Botschaft von der Rechtfertigung auf ein bestimmtes Feld menschlicher Wirklichkeit zu beziehen. Sie ist der Überzeugung, dass durch eine Diskussion dieses Textes die Bedeutung der Rechtfertigungsbotschaft auf eine neue Weise verstanden werden kann.

Die Synode empfiehlt deshalb die Ausarbeitung des Theologischen Ausschusses zur Diskussion in Einrichtungen der Pommerschen Evangelischen Kirche, in den Predigerseminaren und im Pastorkolleg.

Durch diese Empfehlung bringt die Synode zum Ausdruck, dass sie eine weitergehende Beschäftigung mit dem Thema der Ausarbeitung für geboten hält.

Elke König
Präses

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 28.10.2002
- Präses der Landessynode -

**Beschluss der Landessynode
vom 27. Oktober 2002**

Mit Dank nimmt die Synode den Bericht des Bischofs entgegen und macht ihn sich zu eigen. Die Synode bittet darum, die im Bericht dreiteilig beschriebene Aufgabe, Menschen für Christen zu gewinnen (Abschnitt 3 e - c), in den Gemeinden zu thematisieren und dazu zu befähigen, sie wahrzunehmen.

Im Bereich der Lehre wird es darum gehen, die evangelische Botschaft in den Lebenszusammenhängen der Gegenwart konkret zu entfalten.

Das Bild der Gemeinde als Tochter, wie es im Bischofsbericht entfaltet worden ist, sollte im Rahmen der Leitbilddiskussion bedacht werden.

Elke König
Präses

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 28.10.2002
- Präses der Landessynode -

**Beschluss der Landessynode
vom 27. Oktober 2002**

Die Landessynode hält fest, dass kurzfristig eine landeskirchliche Bauordnung für die Pommersche Evangelische Kirche zu erstellen ist.

Bis zur Erarbeitung der Bauordnung ist ab einer Bausumme von 10 T € anzustreben, dass mindestens 3 vergleichbare Angebote eingeholt werden müssen, falls keine öffentliche Ausschreibung erfolgt.

Elke König
Präses

Nr. 4) Satzungsänderung „Haus Kranich“ Zinnowitz

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 18.11.2002
Das Konsistorium

D II/2 358-1 - 2/02, II

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 30. August 2002 einer Satzungsänderung für das „Haus Kranich“ in Zinnowitz zugestimmt.

Nachstehend wird diese Satzungsänderung veröffentlicht.

gez. Harder
Konsistorialpräsident

Satzungsänderung „Haus Kranich“

**§ 2 der Satzung des Hauses Kranich vom 13. August 1998
(Abl. 10/11-1998, S. 125/126) erhält folgende Fassung:**

„(1) Das Haus Kranich als Sondervermögen der Kirche dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, karitativen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Das Haus Kranich ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Hauses Kranich dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Hauses Kranich.“

Nr. 5) Beschlüsse 65, 66 und 67/02 der Arbeitsrechtlichen Kommission

PEK Greifswald, 29.10.2002
II/3 201-3 - 11/02

Nachstehend veröffentlichen wir die Beschlüsse 65-66-67-68/02 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKV vom 22. August 2002.

gez. Harder

**Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 65/02
vom 22. August 2002**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

§ 1

**Sonderregelung 2 KAVO
(SR 2 KAVO)**

Nr. 1 zu § 1 - Geltungsbereich -

Diese Sonderregelung gilt für Mitarbeiter im liturgischen Dienst (kirchenmusikalischer Dienst und Küsterdienst).

Nr. 2 zu § 8 Abs. 3 - Allgemeinen Pflichten -

(1) Der Mitarbeiter im kirchenmusikalischen Dienst ist gehalten, sich regelmäßig fortzubilden. Die Teilnahme an Kirchenmusikerkonventen, kirchenmusikalischen Arbeitstagen, Fortbildungskursen und Singwochen wird erwartet. Entsprechendes gilt für Mitarbeiter im Küsterdienst.

(2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 soll dem Mitarbeiter im liturgischen Dienst bis zu einer Kalenderwoche Sonderurlaub im dienstlichen Interesse unter Fortzahlung der Vergütung gewährt werden.

(3) Die notwendigen Auslagen sind vom Dienstgeber zu erstatten, soweit er die Übernahme zugesagt hat.

(4) Näheres zu den Absätzen 1 bis 3 kann gliedkirchlich geregelt werden.

Nummer 3 zu §§ 47 ff - Vertretung -

Der Mitarbeiter im liturgischen Dienst soll für die Zeit seines Urlaubs oder seiner sonstigen Verhinderung für die Wahrnehmung seiner liturgischen Aufgaben eine Dienstvertretung vorschlagen. Die Kosten der Vertretung trägt, soweit gliedkirchlich nichts anderes geregelt ist, der Dienstgeber.

Nummer 4 zu § 67 - Kleidung -

(1) Der Mitarbeiter im liturgischen Dienst hat im Dienst, insbesondere im Gottesdienst und bei Amtshandlungen, eine angemessene Kleidung tragen.

(2) Wird vom Dienstgeber das Tragen besonderer Kleidung im Sinne von § 67 KAVO während des Dienstes angeordnet, sind die notwendigen Kosten von diesem zu übernehmen.

§ 2

Inkraftsetzung

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Die Arbeitsrechtliche Kommission Berlin, 22. August 2002
der Evangelischen Kirche der Union

gez. Wilker
Vorsitzender

(2) Abweichend von § 1 und Absatz 1 kann zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ihrem Arbeitgeber oder Ausbildenden durch Einzelvertrag eine Entgeltumwandlung für eine andere freiwillige zusätzliche betriebliche Altersversorgung vereinbart werden, wenn dafür eine Entgeltumwandlung bereits vor Beginn des kirchlichen Arbeitsverhältnisses bewilligt worden ist und die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter diese zusätzliche betriebliche Altersversorgung fortführen wollen.

(3) Umgewandelt werden können ganz oder teilweise die künftigen Ansprüche auf einzelne oder mehrere Bestandteile der Bezüge aus dem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis. Die Umwandlung von Teilen der laufenden Bezüge kann nur mit gleich bleibenden monatlichen Beträgen verlangt werden.

(4) Es ist sowohl die steuerlich geförderte als auch die ungeförderte Entgeltumwandlung möglich.

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 66/02

zum Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung vom 22. August 2002

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20) folgende Arbeitsrechtsregelung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, für die im Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese Arbeitsrechtsregelung gilt weiterhin für die Auszubildenden im Geltungsbereich der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden.

(2) Sie gilt auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der gliedkirchlichen diakonischen Werke und Einrichtungen, soweit deren zuständige Organe die Anwendung dieser Arbeitsrechtsregelung beschlossen haben.

§ 2

Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 1 können von ihrem Arbeitgeber oder Ausbildenden verlangen, dass von ihren Entgeltansprüchen bis zu vier Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung für die freiwillige Versicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse, mit der die Beteiligungsvereinbarung geschlossen ist, verwendet werden, soweit dieser Höchstbetrag nicht bereits durch Beiträge für die Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgungskasse ausgeschöpft ist (Entgeltumwandlung). Zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ihrem Arbeitgeber oder Ausbildenden kann durch Einzelvertrag vereinbart werden, dass ein höherer Anteil der Entgeltansprüche zu diesem Zweck umgewandelt wird. Der über den Betrag nach Satz 1 hinausgehende Anteil ist vom Arbeitgeber nach § 40b des Einkommensteuergesetzes pauschal zu versteuern. Bei der Entgeltumwandlung darf 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV nicht unterschritten werden.

§ 3

Anspruch auf Entgeltumwandlung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 46 Abs. 2 KAVO

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Anwartschaft auf eine Zusatzrente können verlangen, dass gem. 1 a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung von ihren künftigen Entgeltansprüchen bis zu vier Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung für ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Die Durchführung des Anspruchs erfolgt durch die VERKA, Kirchliche Pensionskasse WaG gemäß dem zwischen dieser und der Evangelischen Kirche in Deutschland geschlossenen Rahmenvertrag vom 28. Juni 2002, nachdem die Gliedkirche diesem jeweils beigetreten sind.

§ 4

Verfahren

(1) Der Anspruch auf Entgeltumwandlung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 ist schriftlich geltend zu machen. Das Schreiben muss mindestens einen Monat vorher beim Arbeitgeber oder Ausbildenden oder bei der von ihm beauftragten Gehaltsabrechnungsstelle eingegangen sein; dies gilt nicht bei Beginn des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses.

Eine Änderung oder eine Beendigung der Entgeltumwandlung ist ebenfalls mindestens einen Monat vorher schriftlich geltend zu machen.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für eine einzelvertragliche Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 oder § 2 Abs. 2.

(2) Bei der Geltendmachung nach Absatz 1 ist anzugeben,

1. welche Bestandteile der künftigen Entgeltansprüche in welchem Umfang umgewandelt werden sollen,
2. wann die Entgeltumwandlung beginnen soll, sofern dies zu einem späteren Termin nach Absatz 1 Satz 2 der Fall sein soll,
3. ob sie monatlich im Zusammenhang mit der laufenden Gehaltszahlung, bei Umwandlung von Einmalzahlungen oder unständigen Bezügen bei deren Fälligkeit oder jährlich zu einem anzugebenden Zeitpunkt erfolgen soll.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für die Dauer von sechs Monaten an ihre Entscheidung gebunden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt vorbehaltlich der Änderung der Verordnung über die kirchliche Altersversorgung (KAVV) vom 27. November 1996 mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Die Arbeitsrechtliche Kommission Berlin, 22 August 2002
der Evangelischen Kirche der Union

gez. Wilker
Vorsitzender

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 67/02 vom 22. August 2002

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

§ 1

20. Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom 2. April 1992, zuletzt geändert durch Beschluss 64/02 vom 11. April 2002 (ABl. EKD 2002 Seite 135 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Buchst d cc) wird wie folgt gefasst: „für die Förderungen nach einem sonstigen öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gewährt werden.“
2. In § 26 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Beträgt die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als acht Stunden, kann die Vergütung unter Zugrundelegung der nach den nachstehenden Bestimmungen durchschnittlich zu erwartenden Vergütung für einen im Arbeitsvertrag zu vereinbarenden Zeitraum pauschaliert werden. Die pauschalierte Vergütung ist nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums für einen anschließenden, ebenfalls arbeitsvertraglich zu vereinbarenden Zeitraum an die eingetretene und zu erwartende Entwicklung anzupassen.“
3. § 53 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 2

Änderung der Altersteilzeitordnung

Die Altersteilzeitordnung, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung (Beschluss 59/00) vom 7. September 2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „, soweit aufgrund Arbeitsrechtsregelung ein Anspruch hierauf besteht“ gestrichen.

§ 3

Ergänzung der Sonderregelung 1 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung

Die Sonderregelung 1 wird um folgende Nummer 3 a ergänzt:

„Nummer 3 a zu §§ 26 ff - Vergütung -

Durch Dienstvereinbarung (§ 36 MVG-EKD) kann vereinbart werden, dass die für Lehrer an den entsprechenden staatlichen Schulen geltenden Vergütungs- bzw. Besoldungsregelungen einschließlich der Regelung zum Urlaubsgeld und der Gewährung einer Zuwendung anzuwenden sind.“

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. September 2002 in Kraft.

Die Arbeitsrechtliche Kommission Berlin, 22. August 2002
der Evangelischen Kirche der Union

gez. Wilker
Vorsitzender

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 68/02 vom 22. August 2002

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

§ 1

Sonderzuwendung

In Ausführung des Beschlusses 23/93 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche der Union vom 2. September 1993 wird die Höhe der an die Mitarbeiter zu zahlenden Sonderzuwendung für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Evangelische Kirche der Union auf 600,- EUR festgelegt.

§ 2

Sonderzuwendung der kirchlichen Auszubildenden

Die Sonderzuwendung für die kirchlichen Auszubildenden der in § 1 genannten Gliedkirchen wird auf 260,- EUR festgesetzt.

§ 3

Urlaubsgeld

In Ausführung des Beschlusses 7/92 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche der Union vom 17. Juni 1992 wird die Höhe des an die Mitarbeiter zu zahlenden Urlaubsgeldes für die in § 1 genannten Gliedkirchen auf 250,- EUR festgelegt.

§ 4

Änderung von Bestimmungen

Der Beschluss 23/93 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKV wird wie folgt geändert: Der Wortlaut „4. November 1992“ wird durch den Wortlaut „29. Oktober 2001“ ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 2002 in Kraft.

Die Arbeitsrechtliche Kommission Berlin, 22. August 2002
der Evangelischen Kirche der Union

gez. Wilker
Vorsitzender

Nr. 6) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Pinnow-Murchin und die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Ev. Kirchengemeinde unter der Pfarrstelle Lissan St. Johannes I des Kirchenkreises Greifswald

Urkunde

über die **Stilllegung der Pfarrstelle Pinnow-Murchin** und die **Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde unter der Pfarrstelle Lissan St. Johannes I** des Kirchenkreises Greifswald.

Nach Anhörung der Beteiligten wird bestimmt:

§ 1

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die **Pfarrstelle Pinnow-Murchin stillgelegt**.

§ 2

Die dauernde pfarramtliche Verbindung der Evangelische Kirchengemeinde Pinnow-Murchin unter der Pfarrstelle Pinnow-Murchin wird aufgehoben.

§ 3

Die **Evangelische Kirchengemeinde Pinnow-Murchin** mit den dazugehörenden Ortsteilen Lentschow, Libnow, Murchin und Pinnow wird mit der **Evangelischen Kirchengemeinde Lissan St. Johannes** mit den dazugehörenden Ortsteilen Buggenhagen, Jamitzow, Klein Jasedow, Klotzow, Lissan, Papendorf, Pulow, Wangelkow und Waschow und der **Evangelischen Kirchengemeinde Bauer** mit den dazugehörigen Ortsteilen Bauer und Wehland **unter der Pfarrstelle Lissan St. Johannes I dauernd pfarramtlich verbunden**.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. November 2002 in Kraft.

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 22.10.2002
Das Konsistorium

Harder
Konsistorialpräsident

II/1 141-3.3. - 11/02

Nr. 7) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Wusterhusen und die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Wusterhusen unter der Pfarrstelle Lubmin des Kirchenkreises Greifswald

Urkunde

über die **Stilllegung der Pfarrstelle Wusterhusen** und die **Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Wusterhusen unter der Pfarrstelle Lubmin** des Kirchenkreises Greifswald.

Nach Anhörung der Beteiligten hat die Kirchenleitung gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung beschlossen:

§ 1

Die **Pfarrstelle Wusterhusen wird stillgelegt**.

§ 2

Die dauernde pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Wusterhusen unter der Pfarrstelle Wusterhusen wird aufgehoben.

§ 3

Die **Ev. Kirchengemeinde Wusterhusen** mit den dazugehörenden Ortsteilen Brünzow, Gahlkow, Gustebin, Klein Ernsthof, Konerow, Kräpelin, Latzow, Nonnendorf, Pritzwald, Stilow, Vierow und Wusterhusen wird mit der **Ev. Kirchengemeinde Lubmin** mit den dazugehörenden Ortsteilen Lubmin und Spandowerhagen **unter der Pfarrstelle Lubmin dauernd pfarramtlich verbunden**.

§ 4

Diese Urkunde tritt rückwirkend zum 1. September 2002 in Kraft.

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 22.10.2002
Das Konsistorium

Harder
Konsistorialpräsident

II/1 141-3.3. - 8/02

Nr. 8) Bekanntmachung des Siegels der Kirchengemeinde Zerrenthin, Kirchenkreis Pasewalk.

Bekanntmachung des Siegels der Kirchengemeinde Klatzow-Gültz, Kirchenkreis Demmin.

I/3 397-1 - 3/02

Greifswald, 20. Oktober 2002

Gemäß der Siegelordnung der EKU vom 5. Juli / 6. September 1966 (Pommersche Rechtssammlung 780) § 26 erfolgt die Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Zerrenthin, Kirchenkreis Pasewalk.



Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und wird eingezogen.

gez. Harder
Konsistorialpräsident

I/3 397-1 - 4/02

Greifswald, 21. November 2002

Gemäß Siegelordnung der EKU vom 5. Juli / 6. September 1996 (Pommersche Rechtssammlung Nr. 780) § 26 erfolgt die Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Klatzow-Gültz, Kirchenkreis Demmin.



Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und an das Landeskirchliche Archiv abgegeben worden.

gez. Harder
Konsistorialpräsident

C. Personalmeldungen

In den Probendienst berufen:

Pfarrer z. A. Dr. Volker **Gummelt**
mit Wirkung zum 1. November 2002 in die Pfarrstelle Greifswald Christuskirche II, Kirchenkreis Greifswald.

In den Wartestand versetzt:

Pfarrer Rainer **Laudan**
mit Wirkung vom 1. Oktober 2002

D. Frei Stellen

Die Pfarrstelle **Ahrenshagen** (Dienstumfang 100 %) **Kirchenkreis Stralsund**, die die Kirchengemeinden Ahrenshagen-Pantlitz, Tribohm und Schlemmin umfasst, ist zum 1. Januar 2003 wiederzubesetzen. Das Besetzungsrecht liegt beim Gemeindekirchenrat.

Bewerbungen sind zu richten über das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Personaldezernat, Postfach 31 52, 17461 Greifswald, an den Gemeindekirchenrat Ahrenshagen, Altes Dorf 10, 18320 Ahrenshagen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 17. Februar 2003
(Bewerbungen werden nicht erwartet)

Die **Superintendentur des Kirchenkreises Greifswald/Pommersche Ev. Kirche** ist zum 1. Februar 2003 wiederzubesetzen. Der Kirchenkreis Greifswald entspricht dem Landkreis Ostvorpommern, der landwirtschaftlich und touristisch geprägte Gebiete umfasst. Dienstsitz des/der Superintendenten/in ist die Universitätsstadt Greifswald. Zum Kirchenkreis gehören zur Zeit 53 Pfarrstellen.

Gesucht wird ein/e Pfarrer/in, der/die sich im Dienst bewährt hat und seit der Ordination mindestens 10 Jahre im Dienst steht. Von den Bewerbern/innen werden Kontaktfreudigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft sowie Konsequenz und Durchsetzungsvermögen erwartet. Erfahrungen in Leitung und Verwaltung sollten vorhanden sein. Er/sie soll Impulse geben können für die Veränderung bzw. Erneuerung der kirchlichen Arbeit und des Gemeindelebens im Kirchenkreis.

Der/die Superintendent/in wird auf Vorschlag eines Ausschusses von der Kreissynode gewählt und von der Kirchenleitung berufen.

Bewerbungen sind zu richten an das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald.

Auskünfte erteilt OKR Moderow (Tel.: 03834 554734).

Bewerbungsfrist endet am 16. Dezember 2002 (Datum des Posteingang).

F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

Nr. 9) Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2003

Nachstehend veröffentlichen wir die EKD-Liste der Orte, an denen im Jahre 2003 ein Kirchlicher Dienst vorgesehen ist sowie das Bewerbungsformular als Anlage.

Bei einer Dienstzeit von vier Wochen gewähren wir den noch im aktiven Dienst stehenden Pfarrerinnen und Pfarrern eine Sonderurlaub von 14 Kalendertagen.

Die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung sind selbst zu tragen. Als Aufwandsentschädigung zahlt die EKD ein pauschales Entgelt von 20,45 Euro/Tag an allen Einsatzorten. Dieses Entgelt wird durch die EKD der Versteuerung zugeführt.

Bewerbungen werden über das Konsistorium weitergeleitet.

Moderow
Oberkonsistorialrat

**Liste der Orte, in denen im Jahre 2003
ein kirchlicher Dienst vorgesehen ist
(Änderung vorbehalten)**

DÄNEMARK

Allinge/Bornholm	Mitte Juni bis Ende August
Blaavand/Vestjütland	Juli und August
Ebeltoft/Ostjütland	Juli und August
Hals/Nordjütland	Juli und August
Henne Strand/Vestjütland	Juli und August
Lokken und Hune-Blokhus/Nordjütland	Juli und August
Marielyst/Falster	Juli und August
Poulsker/Bornholm	Mitte Juni bis Ende August
Nordby/Fano	Juli und August
Hvide Sande/Nordjütland	Juli und August
Kongsmark/Romo	Juli und August

FRANKREICH

Aduze/Cevennen	Juli und August
Arcachon/Mimizian	Juli und August
Argeles/Collioure	Juli und August
Insel Oleron	Juli und August
Le Cap d'Agde/Languedoc	Juli und August
Nizza	Juli und August

GRIECHENLAND

Insel Kos	Mai bis September
-----------	-------------------

ITALIEN

Barolino und Campingplatz Lazise	Juni bis September
Bibione Pineda und Lido del Sole	Juni bis September
Brixen	Ostern, Juli bis September
Bruneck/Pustertal	Juli bis September
Capri	Mitte Mai b. Mitte Juni u. September
Cavallino/Adria, Union Campingplatz	Mitte Mai bis Ende September
Malcesine/Gardasee	Juli bis September
Schlanders/Südtirol	Ostern, Juli bis September
Sexten/Südtirol	Juli bis September
St. Ulrich/Grödnertal	Juli bis September
Sulden/Südtirol	Ostern, Mitte Juli b. Mitte September

LITAUEN

Nidden	Mitte Juni bis Mitte September
--------	-----------------------------------

NIEDERLANDE

Insel Ameland/Friesland	10. Juli bis 10. September
Cadzand/Zeeland	Ostern, 10. Juli bis 10. September
Callantsoog und Den Helder (Julianadorp)	10. Juli bis 10. September
Domburg und Oostkapelle/Walchern	10. Juli bis 10. September
Renesse	10. Juli bis 10. September
Insel Schiermonnikoog/Friesland	10. Juli bis 10. September
Insel Texel/Nordholland	10. Juli bis 10. September
Zoutelande/Walchern	10. Juli bis 10. September
Groet	13. Juli bis 31. August

ÖSTERREICHBurgenland

Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
Neusiedl a. See und Gols	Juli und August
Rust/Neusiedler See	Juli und August

Kärnten

Afritz/Feld a. See	Juli und August
Bad Kleinkirchheim/Wiedweg	22.12.2002 bis 06.01.2003 und Juni bis September
Egg bei Villach	Juli und August
Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
Hermagor und Watschig/Pressegger See	Juli und August
Kötschach-Mauthen und Treßdorf	Juli und August
Krumpendorf und Pörtschach	Juli und August
Maria Wörth	Juli und August
Klopein	Juli und August
Millstatt	Juli und August
Obervellaach und Mallnitz	Juli und August
Ossiach und Tschöran	Juli und August
Techendorf	Juni bis September
Velden und Moosburg	Juli und August
Weibriach	Juli oder August

Niederösterreich

Baden bei Wien	Juli und August
Mitterbach a. Erlaufsee	Juli oder August

Oberösterreich

Attersee und Weyregg	Juli und August
Bad Hall und Kremsmünster	Juli oder August
Gmunden	Juli und August
Mondsee und Unterach	Juli und August
Scharnstein	Juli
St. Wolfgang	Mitte Juni bis Mitte September

<u>Osttirol</u> Lienz und Umgebung	Juli bis September	<u>TSCHECHISCHE REPUBLIK</u> Vrchlabi	Juni bis September
<u>Tirol</u> Ehrwald/Reutte Fulpmes und Neustift	August Mitte Juli bis Mitte September	<u>UNGARN</u> Siofok-Balatonszarso Hoyduszoboszlo	Juli und August Mai, Juni und September
Imst und Ötz Jenbach und Umgebung Kitzbühel	Juli und August 01.02. bis 17.03.2003 Mitte Juni bis Mitte September	ZYPERN Ayia Napa	Mai, Juni, Sep- tember, Oktober
Kufstein Landeck und St. Anton Mayrhofen und Fügen Pertisau und Achenkirch	Juli und August Juli oder August Juli und August 14.12.2002 bis 06.01.2003 Juli und August	In Vorbereitung	
<u>Tirol</u> Serfaus Seefeld Seefeld und Telfs	Februar oder März Januar bis März Mitte Juni bis Mitte September	FRANKREICH BULGARIEN	Hossegor
Sölden und Huben/Ötztal Wildschönau und Wörgl	August Juli und August	<u>Mehrmonatige Beauftragungen</u>	
<u>Salzburg</u> Salzburg und Umgebung Bad Gastein	Juli und August Weihnachten/Neu- jahr und 15. Juni bis 15. September	Algarve Mallorca Gran Canaria-Nord	Mai bis Oktober 01.09.2003 bis 30.06.2004 01.09.2003 bis 30.06.2004
Bad Hofgastein Golling und Hallein Lofer Mittersill	Juli und August August Juli und August Mitte Juni bis Mitte September	Rhodos Teneriffa-Nord	01.09.2003 bis 30.06.2004
Seekirchen/Flachgau Wagrein und Werfenweng Zell a. See	Juli und August Juli oder August Juli und August	Bilbao (Gemeindedienst)	01.09.2003 bis 30.06.2004
<u>Steiermark</u> Bad Aussee und Bad Mitterndorf Bad Radkersburg Ramsau	Juli und August Juli und August Dezember 2002 bis Februar 2003 und Mitte Juli bis Mitte September	Lanzarote Fuerteventura	01.09.2003 bis 30.06.2004 01.09.2003 bis 30.06.2004
<u>Vorarlberg</u> Bludenz Bregenz Feldkirch Schruns	Juli und August Juli und August Juli und August Juli und August	Heviz/Ungarn	Juni bis November
<u>POLEN</u> Gizycko/Masuren Krapacz/Wang Riesengebirge	Mai bis August Mai bis September	Zur Vorbereitung auf die Urlauberseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland die mit der Urlauberseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einem 1-tägigen Gespräch nach Iserlohn ein. Getrennt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 24.03. bis 28.03.2002 statt.	

BEWERBUNG

um einen Dienst als Urlauberpfarrerin/Urlauberpfarrer im Ausland

.....
(Name, Vorname) (Geb.Dat.) (Postleitzahl, Ort)(Datum)

.....
(Amtsbezeichnung) (Straße, Haus-Nr.)

Emeritus: ja/nein
Wenn ja, seit wann? (Telefon, auch Vorwahl)

An (Name u. Anschrift der Kirchenleitung)

.....

.....
durch Superintendent/Dekan:

.....

.....

Ich bewerbe mich um einen Auftrag als Urlauberpfarrer/in in:

..... (Land) (Ort) (Zeit)

ersatzweise:

.....

Begründung für den gewünschten Einsatzort (z.B. bestehende Partnerschaft, Verbindung zu vorhandenen örtlichen kirchlichen Einrichtungen, aus persönlichen Gründen etc.):

.....

Für den Urlauberseelsorgedienst steht mir ein Pkw zur Verfügung?
ja/nein

Ich reise allein 0
mit Ehefrau/Ehemann 0
mit Kindern 0 (...Mädchen, Alter.....)
(...Junge(n), Alter.....)

Ich war bereits Urlauberpfarrer/in in (Ort, Jahr):

.....

.....

- 2 -

Ich habe an dem gewünschten Einsatzort bereits ein Quartier gemietet 0

Ich stehe bereits in Verhandlung wegen eines Quartiers 0

Ich bin unabhängig, da ich mit eigenem Wohnwagen reise 0

Ich habe noch kein Quartier in Aussicht 0

Für die Überweisung der Beihilfe des Kirchenamtes der EKD in Hannover nenne ich folgendes Konto:

Konto-Nr.:

BLZ:Bankinstitut:

.....
(Unterschrift)

=====

.....
(Ort, Datum)

.....
(Name u. Anschrift d. Gliedkirche)

urschriftlich weitergeleitet:

An das
Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
-Kirchliches Außenamt-
Postfach 21 02 20

30402 Hannover 21

mit folgendem Vermerk:

.....
.....
.....

.....
(Unterschrift)

